## **Aargau**

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Volksschulblatt

Band (Jahr): 6 (1859)

Heft 50

PDF erstellt am: **27.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-286616

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ten Intervallen. Lieber: 21, 23, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 41, 44, 47, 48, 52, 55, 58, 60, 62.

Auswendiglernen fämmtlicher Lieber.

Lehrmittel: Gefangbüchlein für bie Gemeindeschulen II. u. III.

- § 9. Sobald das neue Lehr= und Lesebuch für die Bezirksschulen mit dem Sprachbuch eingeführt sein wird, soll zu obstehendem Lehrplane eine Bezeuchtung erscheinen.
- § 10. In Schulen, wo das Französische nicht gelehrt wird, ist die für dieses Fach angewiesene Stundenzahl auf die deutsche Sprache (2 St.) und auf das Nechnen (1 St.) zu verlegen.
- § 11. Wo die Zeitdauer der Schule 40 Wochen beträgt, soll der in obigem Lehrplane verzeichnete Unterrichtsstoff nicht sowohl erweitert, als durch verschiedene und zahlreiche Wiederholungen und Anwendungen eingeübt werden.
- § 12. Jeder Bezirkslehrer hat für seine Schule einen Lektionsplan zu entwersen und dabei darauf zu sehen, daß der Unterricht in jedem Lehrgegensstande beiden Klassen gleichzeitig ertheilt wird, daß die einzelnen Lehrstunden gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage vertheilt werden, und endlich, daß wenn immer thunlich, zwei halbe Tage per Woche frei bleiben.
- § 13. Der Lektionsplan soll dem Kantonalschulinspektor zur Prüsung und Genehmigung vorgelegt und hierauf der Schulkommission mitgetheilt werden.
- § 14. Gegenwärtiger Lehrplan soll gedruckt und sämmtlichen Lehrern und Schulbehörden des Kantons zugestellt werden.

So beschlossen, Luzern, den 2. November 1859.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Erziehungsrathes: Der Oberschreiber,

## Sildebrand.

Aargan. Das Bezirksgericht Zofingen hat letzthin einen Oberlehrer, ber burch die Widerspenstigkeit einer Schülerin sich hinreißen ließ, dieselbe zu prügeln, mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen belegt. Möchte unter Umständen etwas zu strenge verfahren worden sein gegenüber dem Lehrer.

Baselland. Dem Franz Kohl aus Speher in Rheinbaiern, Lehrer in Läufelfingen, wird ber Accest zur Erwerbung des Bürgerrechts in Läufelfingen ertheilt.